jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2020/9/11 W101 2132183-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.2020

Entscheidungsdatum

11.09.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4
DSG §24
DSG §27
DSG §4
DSG §69
DSGVO Art12 Abs1
DSGVO Art12 Abs2
DSGVO Art15 Abs1
DSGVO Art15 Abs3
DSGVO Art4 Z1
DSGVO Art4 Z7
VwGVG §24 Abs1
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2
VwGVG §28 Abs5

Spruch

W101 2132183-1/36E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN als Vorsitzende, die fachkundige Laienrichterin Mag. Huberta MAITZ-STRASSNIG als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Dr. Michael GOGOLA als Beisitzer über die Beschwerde von Google LLC (als Rechtsnachfolgerin der Google Inc.), vertreten durch: WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, gegen die Spruchteile 1. und 2. des Bescheides der Datenschutzbehörde vom 15.06.2016, GZ. DSB-D122.471/0007-DSB/2016, zu Recht erkannt:

A)

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 24 Abs. 1 und Abs. 5 DSG idgF wird der Beschwerde mit den Maßgaben stattgegeben, dass den Spruchteil 1. betreffend die Datenschutzbeschwerde vom 01.02.2016 im angefochtenen Umfang als unbegründet abzuweisen und Spruchteil 2. demzufolge ersatzlos zu beheben ist.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

XXXX (= Antragsteller bzw. Beschwerdeführer vor der Datenschutzbehörde und mitbeteiligte Partei vor dem Bundesverwaltungsgericht) erhob am 01.02.2016 eine Datenschutzbeschwerde gegen Google Inc. als Beschwerdeführerin (= Beschwerdegegnerin vor der Datenschutzbehörde) wegen einer Verletzung im Recht auf Auskunft. Er begründete seine Datenschutzbeschwerde im Wesentlichen folgendermaßen:

Er habe sein Auskunftsbegehren vom 30.10.2015 an die Beschwerdeführerin per Einschreiben versandt und diesem Begehren als Identitätsnachweis eine Reisepasskopie angeschlossen. Zunächst hätte er im November 2015 ein Antwortschreiben der Beschwerdeführerin in englischer Sprache erhalten. Mit Antwortschreiben der Beschwerdeführerin vom 22.12.2015 in deutscher Sprache hätte er eine weitere Reaktion auf sein Auskunftsbegehren erhalten, auch bei dem Antwortschreiben vom 22.12.2015 habe er nicht die von ihm geforderten Auskünfte erhalten.

Mit dem Auskunftsbegehren vom 30.10.2015 forderte XXXX Auskunft über:

? alle zu seiner Person verarbeiteten Daten,

? die Informationen über ihre Herkunft,

? allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen (iSd § 4 Z 12 DSG 2000),

? den Zweck bzw. die Zwecke der Datenverwendung,

? die Rechtsgrundlage(n) der Datenverwendung,

? allfällige ihn betreffenden automatisierten Einzelentscheidungsfindungen und

? die konkret herangezogenen Dienstleister.

Das Antwortschreiben der Beschwerdeführerin vom 22.12.2015 lautete wörtlich folgendermaßen:

„In Beantwortung Ihres Auskunftsersuchens in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten möchten wir Sie auf Google Inc.'s Online-Ressourcen verweisen, die Google Inc. ihren Nutzern zwecks Zugangs zu deren personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt.

Diese Werkzeuge sind über die account settings (https://www.google.com/settings/datatools) zugänglich. Der Nutzer kann das Dashboard (https://www.google.com/settings/dashboard) verwenden, um schnell und einfach eine Zusammenfassung der mit seinem Konto im Zusammenhang stehenden Daten einzusehen, wie etwa E-Mails, Kontakte, Suchverlauf und Standortverlauf. Er kann auch Google Takeout (https://www.google.com/settings/takeout) benutzen, um eine Kopie der in seinem Konto gespeicherten Daten herunterzuladen.

Für den Fall, dass die erforderlichen Informationen nicht über die oben erwähnten Instrumente zugänglich sind, kann der Nutzer sein Ersuchen an Google Inc. über ein speziell dafür vorgesehenes Web-Formular (https://support.google.com/policies/contact/sar) stellen. Dieses ist über den Privacy Troubleshooter (https://support.google.com/policies/troubleshooter/2990837?hl=en&rd=2) zugänglich. Zwecks Authentifizierung der Identität des Nutzers verlangt Google Inc., dass sich der Nutzer in seinem Google Konto anmeldet, um auf das entsprechende Web-Formular zuzugreifen.

Bitte beachten Sie, dass Google Inc. – zwecks Sicherstellung, dass die Nutzerdaten geheim gehalten und die Daten nur direkt dem betroffenen Nutzer offengelegt werden – lediglich Auskunftsersuchen, die über das Google Konto des Nutzers gestellt werde, bearbeiten kann.

Zwecks Auffindens von Informationen, die durch Googles Suchmaschine indexiert wurden, kann die Google Suche

verwendet werden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass Google Inc. in Beantwortung Ihres Auskunftsersuchens nicht einfach eine Liste von allen Ergebnissen (oder sogar Ausdrucke) erstellen kann, die in Verbindung mit dem Namen , XXXX ' stehen. Da mehr als eine Person namens XXXX existiert, ist Google Inc. nicht in der Lage, festzustellen, ob solche Informationen Ihre Person betreffen."

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens holte die Datenschutzbehörde von beiden Parteien mehrere schriftliche Stellungnahmen ein.

Mit Bescheid vom 15.06.2016, GZ. DSB-D122.471/0007-DSB/2016, gab die Datenschutzbehörde einerseits in Spruchteil 1. der Datenschutzbeschwerde teilweise statt und stellte diesbezüglich fest, dass die Beschwerdeführerin (= Beschwerdegegnerin vor der Datenschutzbehörde) den XXXX (= Antragsteller bzw. Beschwerdeführer vor der Datenschutzbehörde) in seinem Recht auf Auskunft in insgesamt 7 Punkten verletzt habe und andererseits verpflichtete sie in Spruchteil 2. innerhalb einer Frist von vier Wochen bei sonstiger Exekution Auskunft gemäß Spruchteil 1. zu erteilen. (In Spruchteil 3. dieses Bescheides war die Datenschutzbeschwerde im Übrigen abgewiesen worden.)

In folgenden Spruchunterpunkten des Spruchteiles 1. war eine Verletzung des Rechtes auf Auskunft festgestellt worden, indem die Beschwerdeführerin keine Auskunft über

a) außerhalb des Nutzerkontos des XXXX zu seiner Person durch sie verarbeitete Daten,

b) konkrete Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen der Daten des XXXX , soweit dies nicht im Rahmen einer Online-Einsicht ersichtlich ist,

c) die konkrete Herkunft der Daten des XXXX , soweit dies nicht im Rahmen einer Online-Einsicht ersichtlich ist,

d) den XXXX allfällig betreffende automatisierte Einzelentscheidungsfindungen,

e) den Zweck bzw. die Zwecke der Datenverwendung,

f) die Rechtsgrundlage(n) der Datenverwendung sowie

g) konkret herangezogene Dienstleister

erteilte.

Die Datenschutzbehörde stellte in diesem Bescheid folgenden Sachverhalt fest:

XXXX habe mit Schreiben vom 30.10.2015 unter Beilage einer Ausweiskopie ein Auskunftsbegehren an die Beschwerdeführerin gerichtet, in welchem er Auskunft über sämtliche im aktuellen Datenbestand der Beschwerdeführerin zu seiner Person verarbeiteten Daten begehrt hätte. Er hätte dabei auch Auskunft über die Herkunft der Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck bzw. Zwecke der Datenverwendung und die Rechtsgrundlage der Datenverwendung begehrt. Für den Fall, dass Daten automationsunterstützt zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte seiner Person verarbeitet würden und diese Verarbeitung rechtliche Folgen nach sich zögen oder ihn einer erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterwerfen würden, hätte er beantragt, ihm den logischen Ablauf der automatisierten Entscheidungsfindungen in allgemein verständlicher Form darzulegen. Ebenfalls hätte er die Bekanntgabe sämtlicher Dienstleister mit Namen und Adressen verlangt.

XXXX hätte daraufhin zunächst ein mit 18.11.2015 datiertes, in englischer Sprache verfasstes Schreiben der Beschwerdeführerin erhalten, in welchem auf bestehende Online-Werkzeuge verwiesen worden wäre.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 hätte die Beschwerdeführerin (in deutscher Sprache) XXXX mitgeteilt, dass in Beantwortung des Auskunftsersuchens auf die Online-Ressourcen verwiesen würde, welche die Beschwerdeführerin ihren Nutzern zwecks Zugangs zu deren personenbezogenen Daten zur Verfügung stelle. XXXX sei darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdeführerin lediglich Auskunftsersuchen, die über das Google-Konto des Nutzers gestellt würden, bearbeiten könne. Zwecks Auffindung von Informationen, die durch die Suchmaschine der Beschwerdeführerin indexiert würden, könne die Google-Suche verwendet werden. Abschließend sei XXXX auf Folgendes hingewiesen worden: „Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass Google Inc. in Beantwortung Ihres

Auskunftsersuchens nicht einfach eine Liste von allen Ergebnissen (oder sogar Ausdrucke) erstellen kann, die in Verbindung mit dem Namen , XXXX ' stehen. Da mehr als eine Person namens XXXX existiert, ist Google Inc. nicht in der Lage, festzustellen, ob solche Informationen Ihre Person betreffen."

Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 24.02.2016 sei XXXX (wiederum in deutscher Sprache) mitgeteilt worden, dass er die zur Verfügung stehenden Online-Werkzeuge der Beschwerdeführerin nutzen könne, um Auskunft über die zu seiner Person verarbeitenden Daten zu erhalten. Gleichzeitig sei ihm nochmals mitgeteilt worden, dass die Anmeldung über das Konto die einzig mögliche Form der Authentifizierung darstelle, die die Beschwerdeführerin akzeptieren könne, weil durch die Vorlage eines Reisepasses alleine nicht sichergestellt werden könne, dass der Auskunftswerber der tatsächliche Nutzer des Kontos sei.

Eine Aufforderung der Beschwerdeführerin an XXXX , am Auskunftsverfahren mitzuwirken, etwa dahingehend, Präzisierungen des Auskunftsersuchens vorzunehmen, wäre nicht erfolgt.

XXXX verfüge über eine Mail-Adresse, XXXX @gmail.com, welche von einem Dienst der Beschwerdeführerin, GMail, zur Verfügung gestellt werde.

Es könne nicht festgestellt werden, dass XXXX andere Dienste der Beschwerdeführerin, wie beispielsweise Google Chrome, You Tube, Google Drive, Google+, etc. nutze bzw. bei diesen Diensten registriert sei.

XXXX habe die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Online-Werkzeuge seit dem Absenden des Auskunftsbegehrens vom 30.10.2015 nicht in Anspruch genommen.

Die Beschwerdeführerin stelle Online-Werkzeuge zur Verfügung, die Konto- und Nichtkontoinhaber von Diensten der Beschwerdeführerin benützen könnten. Bei Kontoinhabern verlange die Beschwerdeführerin, dass diese sich zwecks Identifizierung über ihr Konto anmelden. Die Online-Werkzeuge würden es Nutzern ermöglichen, einen Überblick über die über sie im Zusammenhang mit einem Konto stehenden gespeicherten Daten zu erlangen, diese Daten herunterzuladen sowie Einschränkungen und Löschungen vorzunehmen.

Die Datenschutzbehörde begründete den Ausspruch in Spruchteil 1. des o.a. Bescheides rechtlich folgendermaßen:

Allgemein sei festzuhalten, dass jeder Auskunftswerber Anspruch auf eine individuelle Behandlung seines Auskunftsbegehrens habe. Jeder Beauskunftung bzw. Verweigerung der Auskunft habe somit eine Einzelfallprüfung – gegebenenfalls unter Mitwirkung des Auskunftswerbers – voranzugehen.

Im vorliegenden Fall habe XXXX zwar persönlich an ihn gerichtete, jedoch über weite Strecken standardisierte Antworten erhalten, in welchen pauschal auf die Möglichkeit der Nutzung von Online-Werkzeugen verwiesen worden sei. Im Verfahren vor der Datenschutzbehörde sei darüber hinaus auf die Datenschutzerklärung der Beschwerdeführerin verwiesen worden.

Dabei übersehe die Beschwerdeführerin aber, dass sich das Auskunftsbegehren erkennbar auch auf Daten beziehe, welche nicht im Rahmen einer Online-Einsicht beauskunftet werden könnten.

Die Beschwerdeführerin habe XXXX auch zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, sein – allenfalls für die Beschwerdeführerin zu unpräzises – Auskunftsersuchen zu konkretisieren bzw. am Auskunftsverfahren mitzuwirken. Erst ein erfolgloser Versuch, den Auskunftswerber zur Mitwirkung aufzufordern bzw. ein Unterbleiben der geforderten Mitwirkungspflicht könnte eine Auskunftsverweigerung begründen.

Sonstige Gründe, die die Nichterteilung einer Auskunft rechtfertigen würden, seien gegenüber XXXX bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde nicht vorgebracht worden.

Gegen die Spruchteile 1. und 2. dieses Bescheides erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht eine Beschwerde.

Mit Schreiben der Datenschutzbehörde vom 08.08.2016 war die Beschwerde samt Verwaltungsakt an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 13.11.2019 brachte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, dass in einem sogenannten „Altfall" (= Fall, der beim Bundesverwaltungsgericht bereits vor dem 25.05.2018 anhängig war,) die neue Rechtslage nach der DSGVO und des DSG zur Anwendung komme, und bot ihm die Möglichkeit, zu allfälligen

Änderungen im gegenständlichen Sachverhalt binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom selben Tag war auch der mitbeteiligten Partei die Möglichkeit geboten worden, zum gegenständlichen Sachverhalt eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 13.12.2019 (eingelangt am 16.12.2019) machte die Beschwerdeführerin u.a. geltend, dass sie nunmehr den Namen „Google LLC" trage und zwischenzeitlich, wie aus der beigelegten aktuellen Datenschutzerklärung ersichtlich (= Beilage ./1), nicht mehr datenschutzrechtlich Verantwortliche hinsichtlich der Nutzer der meisten Google-Dienste sei, welche Verbrauchern im europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz erbracht würden. Dies gelte insbesondere für die Suchmaschine und das Google-Konto.

Weiters machte die Beschwerdeführerin darin geltend, dass sie im Übrigen nach Erhalt des Bescheides der Datenschutzbehörde und trotz der erfolgten Anfechtung mittels Beschwerde noch ein weiteres Antwortschreiben vom 21.09.2016 an XXXX gerichtet habe, welches die Ausführungen der Datenschutzbehörde im angefochtenen Bescheid berücksichtige (= Beilage ./2).

Hinsichtlich der Schriftlichkeit machte die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben insbesondere geltend: Der unrichtigen Behauptung von XXXX , eine Online-Auskunft sei kein zulässiges Mittel zur Erfüllung der Auskunftspflicht, könne angesichts der klaren Rechtslage nicht gefolgt werden. Dies sei von der Datenschutzbehörde auch rechtsrichtig so entschieden worden. Die Beschwerdeführerin biete allen ihren Nutzern ein sicheres System zur Auskunft mittels Fernzugangs an. Allerdings hätte XXXX im Rahmen des bisherigen Verfahrens sämtliche Kooperation und den Zugriff auf die Onlinetools der Beschwerdeführerin verweigert. Die Beschwerdeführerin sei bislang bereit gewesen, XXXX mit einer weiteren Anleitung beim Zugriff auf die Informationen zu unterstützen, auf die er Anspruch habe, welche bereits über die Tools zugänglich seien, könne aber nicht mehr bereitstellen, als die Beschwerdeführerin nach dem Gesetz verpflichtet sei.

Zum Identitätsnachweis des XXXX machte die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben geltend: Alleine aufgrund einer Reisepasskopie und angesichts der Vielzahl namensgleicher Personen sowie der Möglichkeit, auch fremde Namen – wie etwa „ XXXX " als eigenes Pseudonym zu verwenden – könne noch kein Rückschluss auf allfällige auskunftspflichtige Datenverarbeitungen gezogen werden. Daher stelle die Kopie eines Reisepasses im gegenständlichen Sachzusammenhang alleine keinen ausreichenden Identitätsnachweis dar. Auch das Versenden von Korrespondenz durch Google an die E-Mail-Adresse von XXXX zeige nicht, dass die Beschwerdeführerin keine Zweifel über die Zuordnung des Nutzerkontos zu ihm habe. Die Antwort an die von XXXX angegebene Adresse behebe nicht die Zweifel der Beschwerdeführerin an der Identität und Zuordnung zu einem Nutzerkonto. Gerade die Angabe einer E-Mail-Adresse, die zu einem Google-Konto gehöre, sei leider eine Taktik, die auch Unberechtigte anwenden würden, um sich den Zugang zu fremden Daten zu erschleichen. Die Beschwerdeführerin habe im Wege des Ersuchens zum Einstieg in den Google-Account durch den XXXX mittels der von ihm gewählten Zugangsdaten ihre Verpflichtungen erfüllt. Ohne gehörige Authentifizierung dürfe jedoch im Falle von Zweifeln der Identität, die in einem solchen Fall auch bestünden, keine Auskunft erteilt werden. Es liege daher an XXXX , in seinen Google-Account einzusteigen und die Daten bzw. Informationen zu seiner Person einzusehen.

Mit Schreiben vom 03.01.2020 gab XXXX als mitbeteiligte Partei in einer schriftlichen Stellungnahme insbesondere an, ihn als betroffene Person treffe keine Mitwirkungspflicht und er sei für die Beschwerdeführerin identifizierbar gewesen. Er hob darin hervor, dass die aktuelle Rechtslage nach der DSGVO keine Mitwirkungspflicht von Auskunftswerbern kenne und führte dazu weiters aus: Verantwortliche seien daher lediglich berechtigt, Auskunftswerber um Konkretisierung ihrer Auskunftsverlangen zu bitten, hätten aber keinen Anspruch auf eine Präzisierung. Auskunftswerber könnten daher darauf bestehen, dass alle zu ihrer Person verarbeiteten Daten beauskunftet würden. Im Auskunftsersuchen an die Beschwerdeführerin sei ausdrücklich die Beauskunftung sämtlicher zu seiner Person verarbeiteten Daten verlangt worden. Die Beschwerdeführerin sei daher rechtlich verpflichtet, ihm eine vollständige Auskunft zu erteilen, ohne dass er an der Auskunftserteilung mitwirken müsste.

Zur Identifizierbarkeit seiner Person brachte er darin vor: Auskunftswerber seien auch dann als ausreichend identifiziert zu erachten, wenn sie Kenntnis der Login-Daten (User-ID und Passwort) von Benutzer-Accounts haben bzw. die Verfügungsgewalt über Benutzer-Accounts (etwa E-Mail-Postfächer) auf sonstige Art nachweisen würden. Daran, dass er Verfügungsgewalt über das bei der Beschwerdeführerin gespeicherte E-Mail-Postfach „ XXXX

@gmail.com“ verfüge, bestehe für die Beschwerdeführerin kein Zweifel. Die von der Beschwerdeführerin zu erteilenden Auskünfte hätten daher auch sämtliche im Zusammenhang mit diesem Benutzer-Account verarbeiteten Daten zu umfassen.

Schließlich machte er darin geltend, dass er sich weiterhin in seinem Recht auf Auskunft als verletzt erachte, weil ihm die Beschwerdeführerin nach wie vor keine schriftliche Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten erteilt habe.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 machte die Beschwerdeführerin u.a. weiters Folgendes geltend: Seit 22.01.2019 sei Google Ireland Limited der Verantwortliche bezüglich der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Dienste durch Nutzer mit gewöhnlichem Aufenthalt im EWR oder der Schweiz. In diesem Umfang sei Google LLC inzwischen „nicht mehr Verantwortlicher iSd DSGVO der bisher beschwerdegegenständlichen Verarbeitungstätigkeiten“. Dies habe keinen Einfluss auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Zurverfügungstellung der Suchergebnisse, die in der Google-Suchmaschine angezeigt würden. Für diese personenbezogenen Daten sei die Beschwerdeführerin weiterhin Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der DSGVO.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.01.2020 war die Beschwerdeführerin zur weiteren Abklärung aufgefordert worden, alle vertraglichen und sonstigen Unterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen, aus denen hervorgehe, „ob zum jetzigen Zeitpunkt Google LLC oder Google Ireland Limited für die beauskunftenden Daten des XXXX verantwortlich“ sei.

In der dazu am 24.02.2020 eingegangenen schriftlichen Stellungnahme vom 21.02.2020 machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend:

Zu der aktuellen Verantwortlichkeit von Google LLC und Google Ireland Limited hinsichtlich der sieben Spruchunterpunkte des angefochtenen Spruchteiles 1. des o.a. Bescheides, die sich auf Datenverarbeitungen außerhalb des Nutzerkontos beziehen würden, werde mitgeteilt, dass sich die Verantwortlichenstellung in Bezug auf eine allfällige Verarbeitung von Daten zur Person des XXXX außerhalb dessen Google-Nutzerkontos differenziert darstelle:

? Google Ireland Limited wäre derzeit Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für eine etwaige Verarbeitung personenbezogener Daten von XXXX außerhalb des Nutzerkontos, aber im Zusammenhang mit der Nutzung eines Google-Dienstes;

während

? Google LLC derzeit Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für eine etwaige Verarbeitung personenbezogener Daten von XXXX außerhalb des Nutzerkontos in Suchergebnissen wäre.

Für den 02.04.2020 war beim Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, die aber coronabedingt am 27.03.2020 wiederum abberaumt worden war.

Am 08.07.2020 fand sodann eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, an der alle beteiligten Parteien des Beschwerdeverfahrens teilnahmen.

Von Seiten der Beschwerdeführerin nahm – nach vorangegangener Rücksprache mit der vorsitzenden Richterin – XXXX als XXXX teil. Als Grund, dass er als informierter Vertreter in der Verhandlung anwesend war, nannte er Folgendes (siehe S. 4 des Verhandlungsprotokolls): Als das Auskunftsbegehren des XXXX vom 30.10.2015 bei der Beschwerdeführerin eingelangt sei, hätte er dieselbe Position wie heute innegehabt. Er wisse noch genau, dass sie ein Schreiben des XXXX bekommen hätten und zwar mit Wohnadresse und einer Reisepasskopie. Da die Ereignisse von damals aber schon lange zurückliegen würden, könne er sich aber vielleicht nicht vollinhaltlich an alles erinnern. In der Verhandlung (auf S. 6 des Verhandlungsprotokolls) bestätigte der informierte Vertreter, dass er an der Erstellung des Antwortschreibens der Beschwerdeführerin vom 22.12.2015 mitgewirkt habe und dass die Angaben im Antwortschreiben damals nach bestem Wissen und Gewissen der Richtigkeit entsprochen hätten.

Im Akt liegt für den informierten Vertreter eine Vollmacht von „Google LLC“ auf, die am 29.06.2020 in Menlo Park, Kalifornien, von dessen Managing Member ausgestellt worden war (= Beilage zur OZ 1/26).

Zur Frage der Verantwortlichkeit hielt die vorsitzende Richterin bereits in der Verhandlung (auf S. 3 des

Verhandlungsprotokolls) fest, dass Google Inc. für das Verfahren zum Auskunftsbegehren vom 30.10.2015 verantwortlich war und dass Google LLC als deren Rechtsnachfolgerin und somit als jetzige Beschwerdeführerin in das Verfahren eingetreten sei.

Vor dem Schluss der Verhandlung hatte die vorsitzende Richterin (auf S. 11) das Beweisverfahren geschlossen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Gegenstand des Verwaltungsverfahrens zu einer allfälligen Verletzung im Recht auf Auskunft ist die Beurteilung, ob dem Auskunftsbegehren des XXXX vom 30.10.2015 durch das (in deutscher Sprache verfasste) Antwortschreiben der Beschwerdeführerin vom 22.12.2015 – bekräftigt durch nochmaliges Antwortschreiben vom 24.02.2016 – rechtskonform entsprochen wurde.

Während des Verwaltungsverfahrens vor der Datenschutzbehörde war Google Inc. Auftraggeberin (nunmehr Verantwortliche) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des XXXX . Mittlerweile ist Google LLC als Rechtsnachfolgerin von Google Inc. in das Verfahren eingetreten und somit Beschwerdeführerin.

Mit Auskunftsbegehren vom 30.10.2015 hat XXXX Auskünfte über folgende sieben Punkte verlangt:

? alle zu seiner Person verarbeiteten Daten,

? die Informationen über deren Herkunft,

? allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen,

? den Zweck bzw. die Zwecke der Datenverwendung,

? die Rechtsgrundlage(n) der Datenverwendung,

? allfällige automatisierte Einzelentscheidungsfindungen und

? konkret herangezogene Dienstleister.

Die von XXXX begehrten Auskünfte betreffen in Folge dessen seine personenbezogenen Daten sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Nutzerkontos bei der Beschwerdeführerin.

Bereits mit dem Auskunftsbegehren war der Beschwerdeführerin von XXXX als Identitätsausweis eine Kopie des Reisepasses vorgelegt worden. Auch die Mailadresse („ XXXX @gmail.com“) und die Wohnadresse des XXXX waren der Beschwerdeführerin bekannt. Zudem hat es bereits im Jahr 2014 Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und XXXX unter Verwendung seiner Mailadresse gegeben.

Es steht fest, dass im Vorfeld des Antwortschreibens XXXX für die Beschwerdeführerin aufgrund der vorhandenen Identitätshinweise und der vorangegangenen Korrespondenz – gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Standortbestimmung des Computers des XXXX – identifizierbar war.

Somit war die Beschwerdeführerin grundsätzlich verpflichtet, als Auskunftsgeberin die von XXXX begehrten Auskünfte oder im Falle einer Unmöglichkeit eine Negativauskunft zu erteilen.

Im Antwortschreiben vom 22.12.2015 ist XXXX in einem ersten Schritt auf die Einsicht in die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Online-Werkzeuge in Bezug auf sein Nutzerkonto verwiesen worden. In einem zweiten Schritt ist XXXX darin hinsichtlich aller begehrten Informationen, die nicht über die Einsicht in den erwähnten Online-Werkzeugen abrufbar sind, aufgefordert worden, sein Auskunftsbegehren über ein speziell dafür vorgesehenes Web-Formular zu präzisieren, nämlich im konkreten über (https://support.google.com/policies/contact/sar).
D.h. alle personenbezogenen Daten des XXXX – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Nutzerkontos –, die über die Online-Werkzeuge nicht abrufbar waren, sind von dieser Präzisierungsaufforderung des Beschwerdeführers umfasst gewesen.

Hinsichtlich dieser Daten hat die Beschwerdeführerin zwecks Authentifizierung der Identität des XXXX als Nutzer verlangt, dass sich der Nutzer in seinem Nutzerkonto anmeldet, um auf das entsprechende Web-Formular zuzugreifen.

Weiters steht fest, dass XXXX der Präzisierungsaufforderung der Beschwerdeführerin nicht nachgekommen ist, obwohl ihm dies als Inhaber eines Nutzerkontos bei der Beschwerdeführerin grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Aus diesen Gründen ist abschließend als maßgebend festzustellen,

? dass XXXX sein Nutzerkonto betreffend auf die Einsicht über die online-Werkzeuge verwiesen wurde, insofern die begehrten Auskünfte diesbezüglich erhalten hat, und

? dass er für alle nicht darüber zugänglichen Daten von der Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, sein Auskunftsbegehren in einem weiteren Schritt zu präzisieren, welcher er aber nicht nachgekommen ist; insofern hat XXXX diesbezüglich rechtskonform von der Beschwerdeführerin in der Folge keine weiteren Auskünfte erhalten.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Gerichtsakt.

XXXX hat in mehreren schriftlichen Stellungnahmen sowohl vor der Datenschutzbehörde als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht (siehe auch seinen Aussagen in der Verhandlung auf S. 9f des Verhandlungsprotokolls),

(a) dass für die Beschwerdeführerin überhaupt kein Zweifel an der Zuordnung des Nutzerkontos zu seiner Person und daher keine Notwendigkeit irgendeiner weiteren Identifizierung bestanden habe sowie

(b) dass er nicht verpflichtet gewesen sei, sich auf von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Online-Werkzeuge verweisen zu lassen, um sich auf eigene Kosten Auskünfte einzuholen.

Aufgrund der festgestellten vorhanden Identitätshinweise und der vorangegangen Korrespondenz ist XXXX für die Beschwerdeführerin – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Standortbestimmung des Computers des XXXX – im Vorfeld des Antwortschreibens identifizierbar gewesen, sodass dem Vorbringen des XXXX ad (a) nur beigepflichtet werden kann.

Alle in der Verhandlung vom informierten Vertreter der Beschwerdeführerin getätigten Aussagen dahingehend, dass XXXX weder durch die vorgelegten Identitätsausweise noch durch zusätzliche organisationsinterne Maßnahmen oder sonstige Hinweise für die Beschwerdeführerin im Vorfeld des Antwortschreibens identifizierbar gewesen sei, sind angesichts der großen Organisationsstruktur der Beschwerdeführerin und deren Möglichkeiten realitätsfremd und daher unglaubwürdig.

In Folge dessen ist damals die Beschwerdeführerin als Auskunftsgeberin – wie oben festgestellt – grundsätzlich verpflichtet gewesen, entweder die begehrten Auskünfte oder gegebenenfalls eine Negativauskunft zu erteilen.

Dieser Verpflichtung ist die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Antwortschreiben vom 22.12.2015 – bekräftigt durch jenes vom 24.02.2016 – auch im konkreten durch die festgestellten zwei Schritte nachgekommen.

Begründet wurde der Verweis auf die Einsicht in die Online-Werkzeuge in diesem Antwortschreiben wörtlich „um schnell und einfach eine Zusammenfassung der mit dem Konto im Zusammenhang stehenden Daten einzusehen". Weiters hat die Beschwerdeführerin XXXX im Detail darüber informiert, wie er seine personenbezogenen Daten im Nutzerkonto selbst abrufen kann (...). Es hat sogar von Seiten des informierten Vertreters der Beschwerdeführerin das Angebot gegeben, sich „direkt mit XXXX auszutauschen, um ihn gegebenenfalls durch die Online-Tools durchzuführen" (siehe S. 8 des Verhandlungsprotokolls).

Unter Berücksichtigung dessen steht für den Senat fest, dass es XXXX sehr wohl möglich gewesen wäre, Einsicht in die Online-Werkzeuge seines Nutzerkontos zu nehmen und er jedenfalls kein Zugangsproblem hatte. Entgegen seinem Vorbringen ad (b) ist XXXX demzufolge verpflichtet gewesen, sich auf die Online-Werkzeuge der Beschwerdeführerin zu seinem Nutzerkonto verweisen zu lassen, aber natürlich nur bezüglich jener personenbezogenen Daten, die dort auch abrufbar gewesen sind.

Zu obigen Feststellung, dass die Präzisierungsaufforderung der Beschwerdeführerin alle personenbezogenen Daten des XXXX umfasst hat, die nicht in den Online-Werkzeugen zum Nutzerkonto einsehbar waren, bleiben folgende Erwägungen hervorzuheben:

Die Beschwerdeführerin hatte bereits in mehreren schriftlichen Stellungnahmen geltend gemacht, was in der

Verhandlung auf S. 6 wiederholt wurde, dass die grundsätzlich keine automatisierten Einzelentscheidungsfindungen treffe. Aufgrunddessen hat die vorsitzende Richterin den informierten Vertreter der Beschwerdeführerin ausdrücklich gefragt (siehe S. 6f des Verhandlungsprotokolls), wieso die Beschwerdeführerin hinsichtlich allfälliger automatisierten Einzelentscheidungsfindungen innerhalb des Nutzerkontos dem XXXX nicht (bereits) im Antwortschreiben eine Negativauskunft erteilt hat. Dies hat der informierte Vertreter in weiterer Folge dahingehend beantwortet, dass der Satz im ersten Absatz der zweiten Seite des Antwortschreibens („Für den Fall, dass die erforderlichen Informationen nicht über die oben erwähnten Instrumente zugänglich sind, kann der Nutzer sein Ersuchen an Google Inc. über ein speziell dafür vorgesehenes Webformular stellen.") von ihm so verstanden wird, „dass wir eine generelle Präzisierung verlangt haben für alles, was wir nicht über unsere Online-Werkzeuge bereitstellen konnten". Auch die weitere Nachfrage der vorsitzenden Richterin, ob sich die Präzisierungsaufforderung im Antwortschreiben also auch auf automatisierte Einzelentscheidungsfindungen (innerhalb und außerhalb eines Nutzerkontos) bezieht, hat der informierte Vertreter ausdrücklich bejaht (siehe oben S. 7 des Verhandlungsprotokolls).

Die in der Verhandlung vom Behördenvertreter (auf S. 8 unten des Verhandlungsprotokolls) getätigte gegenteilige Aussage ist angesichts des eindeutigen Wortlautes des zitierten Satzes, welcher auch vom informierten Vertreter in der Verhandlung bestätigt wurde, widerlegt.

Den Grund für die Präzisierungsaufforderung – nämlich den Schutz anderer Personen namens „ XXXX " – hat die Beschwerdeführerin bereits im Antwortschreiben selbst genannt (siehe dort vorletzter Absatz auf S. 2, im Verfahrensgang zitiert auf S. 3).

Die obigen Feststellungen beruhen darüber hinaus auf der Antwort des informierten Vertreters zur weiteren Frage der vorsitzenden Richterin auf S. 7 unten, ob die Beschwerdeführerin dem XXXX alle seine gewünschten Auskünfte erteilen hätte können, wenn XXXX (hinsichtlich der nicht in den Online-Werkzeugen einsehbaren Daten) sein Auskunftsbegehren über das angebotene Web-Formular mit weiteren Informationen zu den gewünschten Daten präzisiert hätte. Diese Antwort hat im Wesentlichen folgendermaßen gelautet: „Diese hypothetische Frage ist schwierig zu beantworten, da sie ja insbesondere davon abhängt, welche zusätzlichen Informationen von XXXX (im Zuge eines präzisierten Auskunftsbegehrens über das Web-Formular) übermittelt worden wären. Wir wussten nicht einmal, um welche Dienste es geht. (...) Der Punkt ist, wir haben den Fall extrem ernst genommen. Er ist nicht in eine Blackbox gegangen und es ist kein automatisiertes Antwortschreiben rausgegangen, ich habe mich mit einer Kollegin beraten und wir sind gemeinsam zu der Erkenntnis gelangt, wir können nicht mehr tun, als wir (in dem Antwortschreiben) getan haben. (...) Nach meinem Kenntnisstand haben wir nie Präzisierungen in Form eines Auskunftsbegehrens über das Webformular von XXXX bekommen."

Aus all diesen Erwägungen hat der Senat obige Feststellungen getroffen.

Bei diesem Ergebnis kommt dem weiteren Antwortschreiben der Beschwerdeführerin vom 21.09.2016, welches nach Erhalt des o.a. Bescheides der Datenschutzbehörde erfolgt ist, keine Relevanz zu, weshalb diesbezüglich auch keine Feststellungen getroffen wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 DSG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide, wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 Abs. 7 und der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde. Gemäß § 27 Abs. 2 erster Satz DSG besteht der Senat aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles,

die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG,BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.3. Zu A)

3.3.1. § 69 Abs. 4 DSG enthält keine Übergangsbestimmungen bezüglich der anhängigen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten vor dem Bundesverwaltungsgericht. Damit ist die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senates geltende Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH vom 19.02.2018, Ra 2015/07/0074; VwGH vom 22.02.2018, Ra 2017/22/0125; u.v.a.).

Die hier relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 04.05.2016, im Folgenden: DSGVO, lauten:

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2.-6. (...)

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8.-26. (...).

Artikel 11

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen

Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) - (5) (...)

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) (...).

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) (...)

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes

Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) (...).

3.3.2. Verantwortlichkeit

Entsprechend dem oben im Sachverhalt festgestellten Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens geht es um einen Tatzeitraum zwischen dem Eingang des Auskunftsbegehrens vom 30.10.2015 bis zum nochmaligen Antwortschreiben vom 24.02.2016. Auftraggeberin (nunmehr Verantwortliche) war in diesem Zeitraum Google Inc. als Beschwerdegegnerin vor der Datenschutzbehörde.

Mittlerweile ist es innerhalb von Google zu einer Organisations- bzw. Unternehmensänderung gekommen. Seit 22.01.2019 ist laut aktueller Google-Datenschutzerklärung bei Nutzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, Google Ireland Limited der für deren Daten zuständige Verantwortliche.

Die Datenschutzbehörde hat in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (siehe S. 3 und S. 10 unten des Verhandlungsprotokolls) die Meinung vertreten, dass – aufgrund der erfolgten Organisations- bzw. Unternehmensänderung innerhalb von Google – nicht mehr Google Inc. (nunmehr Google LLC), sondern Google Ireland Limited zur Erteilung der gegenständlichen Auskünfte an XXXX zuständig sei. Auch die Beschwerdeführerin hat in mehreren schriftlichen Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht (sowie gegenüber der Datenschutzbehörde siehe Beilage zum Verhandlungsprotokoll) in eine ähnliche Richtung argumentiert, aber nicht in derselben Deutlichkeit wie die Datenschutzbehörde.

Die Verantwortlichkeit einer Person steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Tat selbst, die allenfalls eine Datenschutzverletzung darstellt. Denn nach dem Verwaltungsstrafverfahren nach der DSGVO kann es nur bei einer Zurechenbarkeit einer Tat zu einer natürlichen Person als Täter – auch bei einer juristischen Person, wie der Verwaltungsgerichtshof eingehend im Erkenntnis vom 12.05.2020, Ro 2019/04/0229, ausgeführt hat, – zu einer (verwaltungs)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Folglich bezieht sich auch die Frage der Verantwortlichkeit ausschließlich auf den Zeitraum (hier: Eingang des Auskunftsbegehrens vom 30.10.2015 bis 24.02.2016), in dem die Tat einer allfälligen Datenschutzverletzung begangen wurde.

Mit dieser Interpretation folgt der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im besagten Erkenntnis.

Jede andere Interpretation – so auch obige der Datenschutzbehörde – würde zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, dass eine juristische Person als Verantwortliche (Täterin) sich durch eine nachträgliche Änderung ihrer Organisations- bzw. Unternehmensstruktur ihrer Verantwortlichkeit für die Tat einer Datenschutzverletzung (im Verwaltungsstrafverfahren ihrer strafrechtlichen Verfolgung) entziehen könnte.

Entsprechend den bürgerlich rechtlichen Vorschriften bei einem Unternehmensübergang ist Google LLC als Rechtsnachfolgerin der Google Inc. in die Funktion der Beschwerdeführerin eingetreten.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass beispielsweise auch der Europäische Gerichtshof in einem datenschutzrechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV „Google LLC“ als „Rechtsnachfolgerin der Google Inc.“ geführt hat (siehe EuGH vom 24.09.2019 in der Rechtssache C-507/17).

Obwohl es vom Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht umfasst ist, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass für Taten einer Datenschutzverletzung, die vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 gesetzt wurden, eine (verwaltungs)strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist. Bis zum Inkrafttreten der DSGVO und deren (unmittelbare Geltung) sowie des DSG traf juristische Personen für Verstöße von ihnen zurechenbaren natürlichen Personen gegen das bis dahin geltende DSG 2000 keine direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit und Sanktionsmöglichkeit, so der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich im besagten Erkenntnis vom 12.05.2020, Rz 12.

Aus diesen Gründen ist gegenständlich die Beschwerdeführerin als juristische Person Verantwortliche iSd Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 7 DSGVO, weil sie (im Tatzeitraum) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von den personenbezogenen Daten (des XXXX) allein zu entscheiden hatte.

3.3.3. Auskunftsrecht

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person (XXXX) das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf Informationen nach lit. a) bis h).

3.3.3.1. Identifizierbarkeit im Vorfeld des Antwortschreibens

Personenbezogene Daten sind laut der Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Laut Ehmann/Selmayr (Hrsg, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage, 2018, Art. 4 Rz 16) ist diese Begriffsbestimmung sinnvollerweise analog zu Art. 2 c und Art. 9 der RL 202/58/EG zu verstehen, d.h. als eine Abfolge von Feststellungen von geographischem Ort und Zeitpunkt eines Gerätes bzw. einer Person. Eine solche Folge von Koordinaten sei bereits bei relativ grober Auflösung eindeutig und könne damit zur Identifizierung eines Individuums dienen. Außer solchen dynamischen Standortdaten könnten aber auch eher statische Angaben, wie etwa Wohn- oder Büroadressen, oder andere geographische Angaben dazu beitragen, die betroffene Person zu identifizieren.

Aus dem Erwägungsgrund (64) ist ersichtlich, dass der Verantwortliche alle vertretbaren Mittel nutzen sollte, um die Identität einer auskunftssuchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen.

Zur Frage der Identifizierbarkeit ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Identität einer betroffenen Person auch aus der Situation heraus klar sein kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich der Auftraggeber (Anm.: nunmehr Verantwortliche) – ohne an der Identität des Betroffenen zu zweifeln – nach einem unmittelbar vorangegangenen Rechtsstreit bereits auf eine längere Korrespondenz mit diesem eingelassen hat (VwGH v. 04.07.2016, Ra 2016/04/0014; siehe auch BVwG v. 27.05.2020, Zl. W214 2228346-1/16E).

Unter Berücksichtigung dessen wurde bereits oben festgestellt, dass im Vorfeld des Antwortschreibens XXXX als betroffene Person für die Beschwerdeführerin aufgrund der vorhandenen Identitätshinweise und der vorangegangenen Korrespondenz im Jahr 2014 – gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Standortbestimmung des Computers der betroffenen Person – identifizierbar war.

3.3.3.2. Verweis auf Einsicht der Online-Werkzeuge versus Schriftlichkeit betreffend personenbezogener Daten innerhalb des Nutzerkontos

Wie oben bereits ausgesprochen, hat die Beschwerdeführerin XXXX in einem ersten Schritt auf die Einsicht in die von ihr zur Verfügung gestellten Online-Werkzeuge beim Nutzerkonto verwiesen.

Der Verweis auf die Einsicht der Online-Werkzeuge des Nutzerkontos wurde im Bescheid bereits von der Datenschutzbehörde hinsichtlich der dort abrufbaren personenbezogenen Daten als rechtens gewertet.

Dazu hat XXXX als mitbeteiligte Partei in seiner Stellungnahme vom 03.01.2020 geltend gemacht, dass auch nach Geltung der DSGVO ein Anspruch auf schriftliche Auskunftserteilung bestehe (vgl. Art. 15 Abs. 3 DSGVO). Nur dann, wenn Auskunftswerber Auskunftsverlangen elektronisch stellen würde, hätten Auskünfte in einem gängigen elektronischen Format erteilt zu werden. Doch selbst in diesem Fall können Auskunftswerber eine schriftliche Auskunftserteilung verlangen. Ihn auf Online-Werkzeuge zu verweisen, widerspreche – mangels elektronischer Antragsstellung – dem Wortlaut der DSGVO.

Zutreffend ist, dass in der Literatur diese Meinung vertreten wird, so auch Ehmann (in Ehmann/Selmayr, Hrsg, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage, 2018, Art. 15 Rz 32) auf den sich auch XXXX bezogen hat. Aus Sicht des erkennenden Senates ist dem aber in mehrfacher Hinsicht entgegenzuhalten:

Zunächst kann die Vorgabe eines elektronischen Anbringens iSd Art. 15 Abs. 3 DSGVO (argum: „Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, …") nur für jene Anbringen gelten, die ab der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 gestellt wurden bzw. werden, was gegenständlich aber nicht der Fall ist, weil das Auskunftbegehren am 30.10.2015 gestellt wurde.

Eine Erwägung im Erwägungsgrund (59) lautet ausdrücklich, dass der Verantwortliche auch dafür sorgen sollte, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet werden. Daraus ist nach einer Wortinterpretation abzuleiten, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, aber nicht müssen.

Beim Schreiben der Passagen in Rz 32 („Indirekt ergibt sich daraus, dass bei einem ‚Antrag auf Papier' auch Kopien zur Verfügung zu stellen sind.") hat Ehmann als Autor offensichtlich an (ältere) Personen gedacht, die überhaupt keinen Computerzugang haben. So schreibt dieser doch als Begründung im letzten Satz der – auch von XXXX zitierten – Rz 32, die Ausübung des Auskunftsrechts ergäbe für die betroffene Person nur dann Sinn, wenn sie die Kopien in einer Form erhalte, „die sie auf der Basis ihrer technischen und sonstigen Möglichkeiten dazu befähigen, die Kopien zu lesen und auszuwerten".

XXXX ist Computer versiert und hat zuhause ein Computerequipment; er hat auch in der Verhandlung nicht bestritten, aufgrund seiner Computerausstattung grundsätzlich die Möglichkeit zu haben, in die Online-Werkzeuge seines Nutzerkontos Einsicht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang gilt es außerdem zu berücksichtigen, dass im Erwägungsgrund (63) ausdrücklich erwähnt wird: Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde.

Aus diesen Erwägungen folgt für den vorliegenden Fall, dass XXXX als Inhaber eines Nutzerkontos bei der Beschwerdeführerin die Möglichkeit hatte, Einsicht in die Online-Werkzeuge zu nehmen, und er insofern nicht berechtigt ist, neben dieser Art der Auskunftserteilung zusätzlich Auskünfte zu den personenbezogenen Daten innerhalb seines Nutzerkontos in schriftlicher Form zu bekommen. Daher muss sich XXXX hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten auf die Einsicht in die Online-Werkzeuge verweisen lassen.

3.3.3.3. Präzisierungsaufforderung und Unmöglichkeit der weiteren Identifizierung betreffend sonstiger Daten innerhalb und außerhalb des Nutzerkontos

Das Auskunftsrecht an sich hat keinen absoluten Vorrang gegenüber Rechten und Freiheiten anderer Personen, dennoch darf die Rücksicht auf Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht dazu führen, dass einer betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Mit anderen Worte geht es um eine praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten einer betroffenen Person und den Grundrechten des Verantwortlichen bzw. von Dritten, deren Rechtspositionen berührt sind (vgl. Ehmann in Ehmann/Selmayr, Hrsg, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rz 10 und 36).

Art. 15 DSGVO selbst enthält keine Aussage dazu, ob und in welcher Weise eine betroffene Person durch eigene Informationen gegenüber dem Verantwortlichen dazu beitragen muss, um die Erfüllung der Auskunftspflicht zu erleichtern. Daraus ist zu schließen, dass es vom Ausgangspunkt her ausschließlich in der Verantwortung des Verantwortlichen liegt, wie er die gesetzlichen Anforderungen an eine Auskunft erfüllt. Eine generelle Mitwirkungspflicht einer betroffenen Person ergibt sich aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht. Um eine praktische Konkordanz im obigen Sinne herzustellen, muss die Gesamtsituation eines Verantwortlichen eine Berücksichtigung zu finden, auch wenn es grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht einer betroffenen Person gibt.

Das internationale Unternehmen Google LLC (die Beschwerdeführerin) verarbeitet eine exorbitant große Menge an Daten von betroffenen Personen, weil kaum ein(e) größerer(e) Datenverarbeiter(in) als sie auf dem Weltmarkt existiert. Aufgrund der Gesamtsituation der Beschwerdeführerin als Verantwortliche einer derart großen Datenmenge greift hier der folgende Erwägungsgrund (63) im letzten Satz:

Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

Ehmann spricht unter Bezugnahme auf diesen Erwägungsgrund davon, dass nur für diesen Fall ein Verantwortlicher eine Präzisierung eines Auskunftsersuchens verlangen könne (Ehmann in Ehmann/Selmayr, Hrsg, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage, 2018, Art. 15 Rz 24). Dies schränke den Auskunftsanspruch nicht ein, sondern solle lediglich vermeiden, dass der Verantwortliche unnötigen Aufwand betreiben müsse.

Auch Feiler/Fórgo nehmen Bezug auf den letzten Satz im Erwägungsgrund (63) und sprechen an dieser Stelle sogar

davon, dass die betroffene Person diesfalls eine Präzisierungsobliegenheit treffe (Feiler/Fórgo, EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 15 Rz 1).

Die Beschwerdeführerin hat gegenständlich in der Verhandlung etwa zu den automatisierten Einzelentscheidungsfindungen – ein Teil der von XXXX gewünschten Auskünfte – klargestellt, dass ohne eine weitere Präzisierung durch entsprechende weitere Informationen von Seiten des XXXX diesbezügliche Auskünfte unmöglich sind.

Den Grund für die Präzisierungsaufforderung – nämlich den Schutz anderer Personen namens „ XXXX “ – hat die Beschwerdeführerin während des laufenden Verfahrens mehrfach g

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at